

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/14 B

L 1 KR 572/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 KR 224/10 (SG Stade)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2014 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) über den 14.5.2010 hinaus zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, dass der Krg-Anspruch lediglich bis 14.5.2010 die durch die Beschäftigtenversicherung begründete Mitgliedschaft nach § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V erhalten habe, weil die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit (AU) über den 14.5.2010 hinaus nicht - wie es erforderlich gewesen wäre - bis zum Ablauf des 14.5.2010 sondern erst am 17.5.2010 ärztlich festgestellt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger jedoch nicht mehr mit Anspruch auf Krg versichert gewesen. Die Beklagte sei den ihr obliegenden Hinweispflichten mittels Schreiben vom 22.3.2010 in inhaltlich nicht zu beanstandender Art und Weise unter Erläuterung der materiell-rechtlichen Anforderungen an den Fortbestand des Mitgliedschaftsverhältnisses und des Anspruchs auf Krg hinreichend nachgekommen (*Urteil vom 28.11.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 51 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert folgende zwei Fragen:

"Kann der Versicherte, respektive der Kläger, aufgrund des Hinweises auf dem Krg-Zahlschein erkennen, dass seine Mitgliedschaft nach Ablauf der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit automatisch endete."



und

"Kann der Versicherte, respektive der Kläger, aufgrund des Hinweises auf dem Krg-Zahlschein erkennen, dass der Krankengeldanspruch aufgrund derselben Erkrankung endgültig endet, wenn seine Arbeitsunfähigkeit nicht durchgehend ärztlicherseits festgestellt wurde."

- 6 Der Senat kann nicht erkennen, dass es sich dabei um Rechts- und nicht bloß um Tatfragen handelt. Der Kläger formuliert die Fragen zudem nicht hinreichend klar, da er nicht auf den Inhalt des angesprochenen Hinweises eingeht. Deshalb genügen auch seine Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit nicht den aufgezeigten Darlegungsanforderungen, selbst wenn es um Rechtsfragen ginge. Sein Vorbringen ist unschlüssig. Er trägt nämlich selbst vor, dass das Hinweisschreiben den Eindruck erwecke, dass die Voraussetzungen des Krg-Anspruchs bei jeder erneuten Krg-Zahlung geprüft werden; wenn dieses Hinweisschreiben aber ausdrücklich auf die "Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs" abstellt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger diesen Hinweis nur so habe verstehen können, dass bei Fortbestehen von AU und Vorlage der AU-Bescheinigungen das Krg (ggf unabhängig von seinen tatbestandlichen Anspruchsvoraussetzungen) wieder bzw weitergezahlt werde.
- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

